

Übersichten erschließen die Kleriker in den Adressen seit 1191 sowie die Ablässe in Kanonisationsurkunden (S. 1074f.).

Insgesamt ist zu begrüßen, dass hier eine streng diplomatische Verfahrensweise konsequent durchgehalten wird. Die Arbeit bietet eine Fülle von Möglichkeiten, weitere Quellen kritisch mit den Ergebnissen zu konfrontieren bzw. zu kombinieren. Denkt man zum Beispiel an Heiligensprechungsverfahren, wie diejenige des Heiligen Rosendos von Celanova oder Bernwards von Hildesheim im ausgehenden 12. Jahrhundert so konnte in jüngerer Zeit deutlich gemacht werden, inwieweit auch erzählende Quellen mit den jeweils diplomatischen zusammenwirken. Diese Aspekte sind in der Studie vielfach angedeutet, aber noch keinesfalls konsequent bis zum Ende durchgeführt. Auch stellen sich Fragen, inwieweit künftige Forschungen noch stärker auch die wahrscheinlich zahlreichen steckengebliebenen oder gescheiterten Verfahren vergleichend heranziehen sollten. Insofern ergeben sich zahlreiche Überlegungen, wie die vorzügliche Studie mit weiteren Fragestellungen zur Heiligensprechung (z. B. zur Hagiographie oder Rechtsgeschichte) weiter vertieft werden könnte.

Klaus Herbers

JÖRG ERDMANN: »Quod est in actis, non est in mundo«. Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 113), Tübingen: Max Niemeyer 2006. 340 S. Geb. € 48,-.

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Historikers, die ihm vorliegenden Quellen nicht nur inhaltlich zu interpretieren, sondern auch ihre Entstehungsumstände und Überlieferungsgeschichte mit in seine Überlegungen einzubeziehen, denn sonst besteht die Gefahr, dass er in die falsche Richtung zu denken beginnt. Wenn also die vatikanischen Registerserien tatsächlich die Aufgabe gehabt hätten, die »päpstliche Benefizialpolitik«, das heißt den »Einflusswillen« und das »Einflussvermögen« des Papstes bzw. der Kurie, zu dokumentieren, müsste man sich eigentlich fragen, weshalb man sie nach der heftigen Kritik der Reformatoren und Gegenreformatoren nicht einfach ausnahmslos kassierte, denn nicht umsonst lautet die berühmteste aller Bürokratenausreden ja »Quod non est in actis, non est in mundo«. Es sind aber um 1600 nur die in Rom verwahrten Register der Anwartschaften aussortiert worden, während die damals noch in Avignon liegenden Bände davon verschont blieben, weshalb wir über Expektativen im 14. Jahrhundert sehr viel mehr wissen als über jene aus späterer Zeit. Ziehen wir daher aus der Tatsache, dass die Akten heute noch vorhanden sind, den Schluss, dass die Register nicht geführt wurden, um die »päpstliche Benefizialpolitik« festzuhalten, sondern aus einem völlig anderen Grund. Sie dienten vielmehr dazu, die Einzelschritte eines bürokratischen Vorganges überprüfbar und die daraus herrührenden finanziellen Verpflichtungen der Begünstigten gegenüber der Kurie festzuhalten. In diesem Sinne trifft Erdmanns Vergleich der spätmittelalterlichen päpstlichen Kurie mit einer modernen Sozialbehörde (S. 264) durchaus zu. Auch diese Behörden legen ihre Akten ja nicht an, um zu dokumentieren, wie sozial sie sind, sondern um Rechenschaft über die ausbezahlten Gelder abzulegen. Man könnte diesen Vergleich durchaus noch weitertreiben. So wie heute ein jeder Recht auf Arbeit (oder Arbeitslosengeld) hat, hatte damals jeder Kleriker Anspruch auf eine Pfründe, denn ohne ausreichenden Weihetitel hätte er ja gar nicht Geistlicher werden dürfen. Weil sich damals die Verantwortlichen jedoch bei den Weihetiteln nicht um Minimalstandards kümmerten, aber auch weil sie gegen geltendes Recht ohne Titel weihten, entstand ein »Klerikerproletariat«, um das sich die Päpste seit dem 12. Jahrhundert zunehmend intensiver kümmerten. Doch sie verstanden sich dabei weniger als Administratoren, sondern vielmehr als Richter, die »geschehenes Unrecht« reparierten. Was heute das abstrakte (Menschen-)Recht auf Arbeit ist, war damals »mutatis mutandis« die abstrakte Idee der »Plenitudo potestatis«, vorzüglich über die weitgehend hierarchisierte Kirche. Die päpstliche Vollmacht bildete den Rahmen, innerhalb dessen jeder Papst agierte. Doch geschah dies nur ausnahmsweise auf der Ebene der konkreten Personen oder kirchlichen Institutionen. Woran die Päpste aber unentwegt schraubten, waren die abstrakt formulierten Normen, die sie zunächst in Dekretalen und später in unzählige Konstitutionen gossen, von denen die wichtigsten wiederum zu handlichen Kanzleiregeln kondensiert wurden. Die einzigen Personengruppen, die bei diesem Tun direkt im Blickfeld der Päpste standen, waren die (immer zahlreicher werdenden) Kurialen, die Universitätsbesucher sowie die politischen Freunde bzw. Gegner

des Papstes und deren Anhänger. Bei den Institutionen spielten zudem die Herkunft des Papstes und die geographische Nähe zur Kurie eine Rolle, wie Guillemain beispielhaft herausgearbeitet hat. Alle anderen mussten sich angesichts der dürftigen Kommunikationswege aus eigenem Antrieb an die Kurie wenden, oder aber sie verzichteten auf die sich daraus ergebenden Vorteile, sei es aus bewusster Entscheidung oder aus schierem Unwissen. Denn genauso wenig, wie es den in den »Mirabilia urbis Romae« beschriebenen antiken kapitulinischen Tempel gab, in dem jede Provinz eine Glocke hängen hatte, die dann schlug, wenn in ihr Krieg ausbrach, so dass die Konsuln eingreifen konnten, genauso wenig wussten die Päpste trotz des »Provinciale romanum«, wann irgendwo ein Bischofssitz oder eine Abtei frei wurde, es sei denn, sie verursachten die Vakanz selbst, indem sie einen Bischof von einem Stuhl auf einen anderen versetzten. Daher ist die Annahme, man könne aus den reinen Fallzahlen von Bistums- oder Abteibesetzungen eine »päpstliche Politik« herauslesen, naiv. Sätze wie »In direktem Gegensatz zum Reichsgebiet entwickelten die beiden letzten avignonesischen Päpste in Belgien und in Südfrankreich eine Provisions- und Bestätigungspolitik, die ihrem Anspruch, oberster Kollator zu sein, voll entsprach« (S. 138) sind schlichtweg ärgerlich, denn sie verkennen, dass Clemens IV. 1265 in »Licet ecclesiarum« nicht festlegte, dass er alle Pfründen vergeben wolle, sondern nur dass er jede Pfründe rechtmäßig vergeben könne. Bei Konsistorialbenefizien liegen halt anders als bei den niederen Pfründen keine schriftlichen Bittschriften vor, deren »veritas precum« damals in einem Prozess vor Ort überprüft wurde und die der Historiker heute durch den Abgleich mit lokal überlieferten Quellen zu erfassen hat. Aber irgendwie musste damals die Information über eine Bistumsvakanz ja an die Kurie gelangt sein – denn wie hätte sonst der Papst agieren können, um ausnahmsweise mal Erdmanns Sprachregelung zu verwenden? Auf die zentrale Frage der kurialen Informationsbeschaffung geht Erdmann jedoch mit keinem einzigen Wort ein. Bei ihm weiß der Papst wie der allmächtige Gott schlichtweg einfach alles: Wer wann wo starb und wer nun am besten auf diese Stelle passte, womöglich sogar gegen einen lokalen Kandidaten. Aber ohne selbständig eingeholte Information gibt es auch keine eigenständige »Politik«! Mit dem auf Barraclough und Pitz zurückgehenden Reskriptansatz wäre man natürlich auch hier sehr viel weitergekommen. Ich hätte mir daher vom Autor ein bisschen mehr denkerischen Mut, ein bisschen mehr Stringenz in der Argumentation sowie ein bisschen mehr Entscheidungsfreude beim Referat sich widersprechender Forschungsmeinungen gewünscht. So hätte das vorliegende Buch Maßstäbe setzen können. Denn was die 75 Graphiken darstellen, ist natürlich nicht »päpstliche Benefizialpolitik«, sondern stellt Petentenverhalten, personelle Vernetzung zwischen Universitäten, bischöflichen Höfen und der päpstlichen Kurie sowie erfolgte bzw. fehlende Rezeption der neuen, globalisierten Rechtsnormen dar. Hätte Erdmann die päpstlichen Registerserien nicht als »Drop down«-, sondern als ein »Bottom up«-Phänomen betrachtet (wie er es dann eher widerwillig im zweiten Teil seiner Arbeit tut, wo er auf die niederen Benefizien eingeht), hätte er zudem nicht wenig aussagekräftige Reichsdurchschnittswerte errechnet, sondern nach den Morawschen Vorgaben weiter differenziert, hätte er den vor 1990 publizierten Personalisten mehr misstraut und dabei auch berücksichtigt, dass die Anzahl der für eine bestimmte Kirche erbetenen Exspektativen oft jene der im gleichen Pontifikat an dieser Kirche erledigten Pfründen weit überstieg, hätte er seine Listen auf einer CD-Rom bei- und nicht auf der Homepage des DHI hinterlegt, hätte er schließlich auch Fehler wie etwa den Einbezug des regulierten Erzstiftes Salzburg in seine Untersuchung und unsinnige Schreibweisen wie »Confirmation« und »Praebende« vermieden, wäre eine rundum gelungene Sache entstanden. So aber mindert leider vieles den Wert einer an sich originellen Arbeit.

*Andreas Meyer*

ARNOLD REITEMEIER: Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 177). Wiesbaden: Franz Steiner 2005. 722 S. Geb. € 90,-.

In Wesel, einer mittelgroßen Handelsstadt am Niederrhein, sind die Rechnungsbücher der beiden Pfarrkirchen St. Willibrord und St. Nikolaus aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert nahezu lückenlos überliefert. Diese Quellen, die nach bisheriger Kenntnis den umfangreichsten geschlossenen Bestand mittelalterlicher Pfarrkirchenrechnungen in Deutschland darstellen, wertet Arnd Reitemeier in seiner Kieler Habilitationsschrift von 2002 im Hinblick auf die Kirchenfabrik (*fabrica*)